

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

**Per Mail**

An: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

**Erster Vorsitzender**

Thomas Heßland  
Tel. 036450 30534  
E-Mail: [ThomasHessland@gmx.de](mailto:ThomasHessland@gmx.de)

**Stellv. Vorsitzender**

Mario Berger  
Mobil: 0176 64014856  
E-Mail: [ybrush@gmx.net](mailto:ybrush@gmx.net)

Rittersdorf, 30.03.2024

**Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu  
„Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen  
Steuerung des Windenergieausbaus“**

**Betr.:** Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/9392)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Thüringer Landesverbandes Energiepolitik mit Vernunft e. V. (THLEmV)  
- Vernunftkraft Thüringen (VK-TH) - zur Drucksache 7/9392.

**0. Vorbemerkungen**

Der THLEmV vertritt seine eingetragenen Mitglieder sowie über 70 Thüringer Bürgerinitiativen (BI'n) und beigetretene Kommunen im Freistaat Thüringen.

Die Beantwortung zum Fragenkatalog (zum Beratungsgegenstand) ist als **Anlage 1** beigefügt.

**1. Grundsätzlich**

Ein ungeordneter und willkürlicher Ausbau der Windenergie infolge eines gerichtlich für unwirksam erklärten Teilplanes Windenergie (hier: in der Planungsregion Mittelthüringen) ist raumplanerisch insgesamt kontraproduktiv.

Der „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen (WEA) stellt objektiv im hauptsächlich betroffenen ländlichen Raum bezüglich der Akzeptanz und der Folgen für die Anwohner (Ansiedlung, Lebensqualität) keinen Pull-Faktor (gute Gründe für Zuzug in die Region) dar.

Energie-politisch ist der weitere Ausbau der Windenergie zunehmend umstritten. Insbesondere auch weil die notwendigen Infrastrukturbedingungen (Netz- und Speicherausbau) nicht vorhanden sind. Verstärkt wird dies durch die hochsubventionierte und illusorisch getriebene Gesetzeslage der Bundesregierung (Zielvorgaben im „Osterpaket“). Außerdem muss mit vielen negativen Nebenwirkungen und Langzeitfolgen (Risiken für Wirtschafts- und Industrieunternehmen und zukünftige Lasten für Grundstückseigentümer) sowie enormen Kostenfolgen (Strompreisentwicklung: Bezahlbarkeit Privatkunden, Abwanderung der Industrie) gerechnet werden.

In den vier Planungsregionen Thüringens droht eine Unausgewogenheit und Schiefelage in der Raumordnung. Schwerwiegende Wirkungsfaktoren und Folgen sind hierbei u. a.:

- negative Auswirkungen auf Natur-, Arten-, Wald-, Landschaftsschutz und Gesundheitsschutz der Menschen;
- leichtfertige Aufgabe bestehender ökologischer (Natur) und kultureller (Landschaftsbilder) Verhältnisse;
- Zweckentfremdung der Land- und Forstwirtschaft (durch Energieerzeugung vs. Nahrungs-, Futtermittel und Rohstoffe);
- Gefährdung von Biodiversität, Wasser-, Boden-, Wald-, Lärm-, Landschafts- und Klimaschutz in der Planungsregion.

Indem durch die Rechtsunwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie in Mittelthüringen dem Windenergieausbau raumordnerisch und landesplanerisch ein ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung verursacht und staatlich zugelassen wird, droht ein massiver „Wildwuchs“ bei WEA. Durch die EU-Notstandsverordnung sind nicht einmal bislang gesetzlich geschützte/r Wald, Landschafts- oder Naturschutzgebiete davon ausgenommen. Rechtliche Grundlagen im Natur-, Arten-, Landschafts- und Gesundheitsschutz können so leicht unterlaufen werden oder bleiben unberücksichtigt.

Der Regionalplanung wird jede ordentliche Möglichkeit genommen, die Belange des Artenschutzes sowie die naturräumlichen Potenziale und Restriktionen umfassend zu prüfen und zu berücksichtigen.

Artenschutz und Biodiversität sind hoch komplex, beeinflussen sich gegenseitig und sind mit zahlreichen negativen Auswirkungen verbunden (Sensitivität/Sensibilität). Leichtfertig verursachte oder fahrlässig hingenommene Folgen oder wahrscheinliche Schäden im Natur- und Artenschutz können verheerend sein und können meist nicht wieder oder nur langfristig mit sehr großem Aufwand rückgängig gemacht werden (aktuelles Beispiel teure Renaturierung).

Zudem wird unter den aktuellen technischen und physikalischen Rahmenbedingungen (Stand der Technik) ein umweltverträglicher und wirtschaftlicher Betrieb von WEA in Thüringen raumplanerisch kaum noch steuerbar sein.

In Thüringen sind viel zu wenig Wind-Volllaststunden (VLh) zur Energieerzeugung vorhanden. Lt. **Statistischem Bundesamt** betrug der Mittelwert der Volllaststunden in den letzten Jahren in der Region deutlich weniger als 1.400 VLh/Jahr. Das entspricht einem Durchschnittswert von nur ca. 12 - 14 % der Gesamtjahresstunden. So steigt sogar das Betreiberrisiko. Quelle:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/224720/umfrage/wind-volllaststunden-nachstandorten-fuer-wea/>

Die derzeitige Lage belegen folgende Fakten: **Windparks an "falschen Stellen" Eon-Chef erklärt, warum Netzentgelte steigen und steigen.**

Quellen:

<https://www.n-tv.de/wirtschaft/Eon-Chef-Birnbaum-im-Klima-Labor-Windparks-an-falschen-Stellen-sorgen-fuer-immer-hoehere-Netzentgelte-article24767831.html>

[https://plus.rtl.de/podcast/klima-labor-von-ntv-wie-retten-wir-die-erde-s6g6gj4v6jnnz/neue-folge?utm\\_source=https:%2F%2Fwww.n-tv.de%2F&utm\\_medium=embed&u=](https://plus.rtl.de/podcast/klima-labor-von-ntv-wie-retten-wir-die-erde-s6g6gj4v6jnnz/neue-folge?utm_source=https:%2F%2Fwww.n-tv.de%2F&utm_medium=embed&u=)

Zuletzt hat sich der **Bundesrechnungshof (BRH)** mit seinem Bericht vom 7. März 2024 äußerst kritisch mit der „Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung“ auseinandergesetzt. Quelle:

[https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Mit einem weiteren planerisch ungeordneten Ausbau von WEA („Wildwuchs“) werden die negativen Folgen noch verstärkt.

Um **Windenergie** in Thüringen überhaupt wirtschaftlich und umweltverträglich betreiben zu können und eventuell auch noch Grünen Wasserstoff in großen Mengen herzustellen, kann die Standortbestimmung von Windvorrangflächen nur nach der Windhöffigkeit (wieviel Wind weht wie lange), der Umweltverträglichkeit (strenge Einhaltung ökologischer Kriterien, relevante anerkannte Umweltschutzziele) und dem hinreichenden Abstand zu Siedlungsflächen (der Gemeinden, Gesundheitsschutz) festgestellt und gesamtplanerisch festgelegt werden. Hierbei sind auch die einschlägigen Landesgesetze, wie die neue **ThürBO** (1.000 Meter Abstand) und das **Vierte ThürWaldG** (Aufforstung und Ausgleichsaufforstung) zu berücksichtigen. Planung und Güterabwägung obliegen gesetzlich der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft.

Ein planerisch ungeordneter Ausbau der Windenergie („Wildwuchs“) stellt keine zweckmäßige (realistische, technologisch umsetzbare, bezahlbare und wirksame) Strategie zur Sicherstellung der Energieversorgung gemäß der Vorgabe im **§1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** – „*sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung .... mit Elektrizität ...*“ dar.

## 2. Zum Antrag

### A Allgemeines

Mit Urteilsverkündung vom 22. November 2022 hat das Oberverwaltungsgericht Weimar den 1. Sachlichen Teilplan Windenergie des Regionalplanes Mittelthüringen vom Jahr 2018 für unwirksam erklärt. Somit hat der Sachliche Teilplan Windenergie vom Jahr 2018 keine Rechtswirksamkeit mehr. Jedoch liegt bereits ein planungsreifer Entwurf für einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie (z. Z. in der Öffentlichkeitsbeteiligung) vor.

Infolge der Rechtsunwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie droht in Mittelthüringen nicht nur ein raumordnerisch und landesplanerisch ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung, indem die bisher gesicherten Vorranggebiete Windenergie, sondern auch die Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum entfallen. Wenn demzufolge WEA überall in Mittelthüringen privilegiert im Außenbereich zulässig sind, treten die unter **1. Grundsätzlich** angeführten zahlreichen Folgen ein.

Damit schwerwiegende und langfristig wirkenden Nachteile vermieden werden, sollte unbedingt eine befristete raumordnerische Untersagung landesgesetzlich geregelt werden. So können Vorhaben der Windenergienutzung nach geltendem Recht untersagt werden, die dem gesamten Planentwurf „kontraproduktiv“ entgegenstehen.

Im Raumordnungsrecht steht dem Land gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 des Grundgesetzes (GG) eine Abweichungskompetenz gegenüber dem Bundesrecht zu. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, um erhebliche nachteilige Folgen abzuwenden. Nach Auffassung des THLEmV kann mit dem Instrument der befristeten raumordnerischen Untersagung der bereits vorliegende Entwurf für einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie wirkungsvoll gesichert werden.

Nach **§1 Abs. 4 ThürLPIG** hat sich die Landesplanung in Thüringen an bestimmten Leitvorstellungen zu orientieren.

Die Ausgewogenheit am Gesamtplan vs. Windenergienutzung geben insb. die Ziffern

„2. ... trägt dazu bei, die Thüringer Kulturlandschaft in ihrer Vielgestaltigkeit von Siedlung und Freiraum zu erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft zu bewahren ...

3. ... berücksichtigt Lebensvorstellungen und Lebenserwartungen an das Lebensumfeld der Bürger im Land von besonderer Bedeutung,

6. ... die wesentlichen Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge...,

8. ...die Landesplanung wirkt auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden hin und darauf, dass bei der wirtschaftlichen und sozialen Nutzung des Raums die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas gewahrt bleibt; ....

9. ... trägt zur Sicherung eines ökologischen Verbundsystems aus naturnahen und großräumig unzerschnittenen Bereichen ... wirkt einer weiteren Zerschneidung des Freiraums entgegen,

13. ... setzt sich für die nachhaltige Entwicklung, Sicherung und Verbesserung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Biodiversität ein und schafft damit insbesondere eine wesentliche Voraussetzung für die Daseinsvorsorge künftiger Generationen, und

15. ... schafft die räumlichen Voraussetzungen ..., dass die Landwirtschaft gemeinsam mit einer leistungsfähigen und nachhaltigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ...“

vor.

Laut **§2 ThürLPIG** ist gesetzlich geregelt: „Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.“

Der Umweltbericht ist demzufolge bei der Regionalplanung entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere wenn Maßnahmen „... in der Nähe von Wohnbebauung ... zu Einschränkungen bzgl. der menschlichen Gesundheit führen“ können.

Eine sachgerechte und angemessene Berücksichtigung der relevanten Leitvorstellung sowie des Umwelt-

berichtes im Gesamtplan in Abstimmung mit dem Teilplan Windenergie kann in dem komplexen Verfahren (Güter- und Folgenabwägung) nur durch die jeweilige Planungsstelle, und nicht durch irgendwelchen Windenergie-Projektierern erfolgen.

D. h. die im **ThürLPIG** angeführten verbindlichen Vorgaben zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Regionalplan sind auch im Teilplan Windenergie Mittelthüringen umzusetzen. Dies ist Aufgabe der Planungsgemeinschaft, die dazu auch die Möglichkeit haben muss.

## **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1:**

Mit **§ 17 a ThürLPIG** wird eine taugliche Rechtsgrundlage für die befristete raumordnerische Untersagung geschaffen, die dafür sorgt, dass die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer baulichen Anlage (hier Windenergie) zeitlich nach hinten verschoben wird. Eine Zeitverschiebung greift nicht grundsätzlich in die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen ein und sie ist tatsächlich nicht nachteilig, da dem weiteren Ausbau von Windenergie die immer noch fehlende Infrastruktur (Speicher und Netze) lange entgegenstehen wird.

### **Zu Artikel 2:**

Aus Sicht des THLEmV müssen aufgrund der bekannten Akzeptanzprobleme und negativen Erfahrungen raumordnerisch und landesplanerisch ungesteuerte Windenergievorhaben („Wildwuchs) auf alle Fälle vermieden werden und es sollte unverzüglich eine sichere Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen geschaffen werden.

Es ist nur folgerichtig, dass bei eingehenden Anträgen für ungesteuerte WEA-Vorhaben mit einem Instrument unverzüglich die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit getroffen und zeitlich nach hinten verschoben wird, um sicherzustellen, dass solche Vorhaben nicht dem bereits vorliegenden Entwurf für einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie entgegenstehen.

## **3. Gesamtvotum**

Der Antrag zum „Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus“, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/9392) ist nachvollziehbar und zweckmäßig. **Der THLEmV unterstützt den Antrag und stimmt ihm voll inhaltlich zu!**

Die gesetzliche Regelung ist notwendig, um

1. eine ordnungsgemäße Regionalplanung eigenverantwortlich durchführen zu können (**§1 Abs. 2 ThürLPIG**),
2. die Einbeziehung der Öffentlichkeit zur Erhöhung der notwendigen Transparenz und Akzeptanz sowie ein frühzeitiges Aufzeigen wesentlicher Konfliktpotenziale zu gewährleisten (**§1 Abs. 3 ThürLPIG**) und
3. die demokratische Teilhabe der Bevölkerung im formalen Planungsprozess weiterhin zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

### **Anlagen:**

1. *Beantwortung zum Fragenkatalog*
2. *Formblatt zur Datenerhebung*

Im Original gezeichnet.

- Thomas Heßland -